

Die in den Punkten 1 bis 7 behandelten Merkmale des gesellschaftlichen Wesens und der Gefährlichkeit der Staatsverbrechen kennzeichnen zugleich ihre grundlegend hohe allgemeine Gesellschaftsgefährlichkeit für die sozialistische Staat s- und Gesellschaftsordnung* für die Interessen der sozialistischen Gesellschaft als Ganzes und ihrer Bürger an der ständigen Vervollkommnung und Festigung dieser Ordnung, Mesa Feststellung darf nicht so gewertet werden, daß alle im 2, Kapitel des StGB (BT) normierten Erscheinungsformen staatsfeindlicher Tätigkeit eine einheitliche und gleich hohe Gesellschaftsgefährlichkeit aufweisen. Das würde eine Negierung des Differenzierungsprinzips des sozialistischen Strafrechts beinhalten. Ausgehend vom Differenzierungsprinzip de© sozialistischen Strafrechts ist zu gewährleisten, daß die unterschiedliche Gesellschaftsgefährlichkeit

- zwischen den einzelnen normierten Erscheinungsformen der Staatsverbrechen (a.B. zwischen Hochverrat und Spionage u.a.) und
- innerhalb der einzelnen normierten Erscheinungsformen der Staatsverbrechen (z.B. innerhalb der Spionage, staatsfeindlichen Hetze u.a.)

beachtet wird.

Die Differenziertheit der Gesellschaftsgefährlichkeit einzelner Staatsverbrechen kommt neben der unterschiedlichen Ausgestaltung der gesetzlichen Merkmale der Tatbestände in der Festlegung unterschiedlicher Höchst- und Mindeststrafen zum Ausdruck.

So beträgt z.B. beim Hochverrat (§ 96 StGB) als dem schwersten Verbrechen gegen die DDR (u.a, das Unternehmen, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen ...)

die Mindestgrenze 10 Jahre Freiheitsstrafe, die Höchstgrenze i.V. mit dem besonders schweren Fall (§ 110 StGB) Todesstrafe; bei der staatsfeindlichen Gruppeneildung (§ 107 Abs. 1 StGB)